

## **Bekanntmachung**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 18.07.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Bernhardswald für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in den Bachhöflbach und in den Wenzenbach sowie das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzenbach (Fl.-Nrn. 196/7, 450 und 1189/5, Gemarkung Bernhardswald) vom 28.03.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, wie folgt geändert:

- Redaktionelle Änderung der Ziffer 1.1.4 „*Beschreibung der Einleitungen aus den Entlastungsanlagen von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem und der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald*“
- Der Einbau einer automatischen Entlastungs-Messeinrichtung an RÜ 1 ist vorerst nicht notwendig. Die Entlastungs-Messeinrichtungen an RÜB 1 und RÜB 2 sind umgehend, **spätestens bis 30.09.2024** einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Ziffer 2.1.5).

Die geänderte Erlaubnis liegt vom **08.08.2023** bis einschließlich **21.08.2023** im Rathaus der Gemeinde Bernhardswald, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister



**Gegen Empfangsbekanntnis**

Gemeinde Bernhardswald

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister

Florian Obermeier o. V. i. A.

Rathausplatz 1

93170 Bernhardswald

Regensburg, 18.07.2023

Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in den Bachhöflbach und in den Wenzelbach sowie Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzelbach**

**Hier: Änderung der gehobenen Erlaubnis**

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Obermeier,

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

**1. Änderung der gehobenen Erlaubnis**

Der Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.03.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in den Bachhöflbach und in den Wenzelbach sowie Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzelbach wird folgendermaßen geändert:

**1.1** Die Ziffer 1.1.4 „Beschreibung der Einleitungen aus den Entlastungsanlagen von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem und der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald“ erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Bernhardswald, d. h. das Einzugsgebiet der öffentlichen Abwasserkanalisation, liegt im Vorwald des Bayerischen Waldes (Falkensteiner Vorwald).

Aus welchen Ortsteilen der Gemeinde Bernhardswald

- Schmutz- und Niederschlagswasser in einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem oder
- nur noch Schmutzwasser in öffentlichen Schmutzwasserkanälen

zur Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald abgeleitet wird, ist aus dem Berechnungslageplan, Prognosezustand, Anlage 3.2, Maßstab 1:2.000, ersichtlich.

Aktuell relevante Gewerbebetriebe für die Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald sind in der Erläuterung, Seite 29, dargelegt.

**Der Bachhöflbach, Gewässer 3. Ordnung, hat im Bereich der Entlastungsanlage (EA) RÜ 1 und RÜB 1 (eine gemeinsame Einleitungsstelle) folgenden Kennwert:**

Mittleren Niedrigwasserabfluss MNO	1,6 l/s bzw. 0,0016 m <sup>3</sup> /s*
------------------------------------	--

**Der Wenzenbach, Gewässer 3. Ordnung, hat im Bereich der Entlastungsanlage (EA) RÜB 2 und der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) folgende Kennwerte:**

Mittleren Niedrigwasserabfluss MNO	59 l/s bzw. 0,059 m <sup>3</sup> /s*
Mittelwasserabfluss MQ	321 l/s bzw. 0,321 m <sup>3</sup> /s*

\* Die Angabe in m<sup>3</sup>/s ergibt sich aus den Vorgaben im Datenverbund Abwasser Bayern bei den Grunddaten (Lage und Gewässer).

Die beantragten Einleitungen befinden sich alle im „Oberflächenwasserkörper Wenzenbach, Gambach, Forstbach 1\_F346“. Weitere Informationen befinden sich im beiliegendem Steckbrief Oberflächenwasserkörper Wenzenbach, Gambach, Forstbach (Fließgewässer; Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027), Stand: 22.12.2021 (Quelle: Umweltatlas Bayern).

Außerdem gibt es für den Wenzenbach einen Gewässerentwicklungsplan (GEP), Stand 19.10.2004, Dipl.-Ing (FH) Bernhard Bartsch, Pommernstraße 20, 93073 Neutraubling.

Für die Gewässerbenutzungen der Gemeinde Bernhardswald waren und sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht weitergehende Anforderungen zum Wohl der Allgemeinheit notwendig.

Die Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald

Bauart: Belebungsanlage mit Nitrifikation und Denitrifikation sowie chemischer P-Fällung

- Nennausbaugröße: BSB5-Fracht (roh) 378 kg/d (entsprechend 6.300 EW<sub>60</sub>)
- Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV)

Wesentliche Anlagenteile, z. B. Rechenanlage, sind im Erläuterungsbericht, Seiten 37/38, dargelegt.

**1.2** Die Ziffer 2.1.5 erhält folgende Fassung:

Um fundierte Daten über das Entlastungsverhalten der Entlastungsanlagen zu bekommen, insbesondere Niederschlagshöhe bzw. -menge, Entlastungshäufigkeit, jeweilige Entlastungsdauer, jeweilige Entlastungsmenge und Zeitdauer des jeweiligen Beckeneinstaus, ist von der Gemeinde bei den Entlastungsanlagen RÜB 1 und RÜB 2 umgehend, **spätestens bis 30.09.2024**, je eine automatische Entlastungs-Messeinrichtung einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und bedarfsgerecht, mindestens einmal jährlich auszuwerten.

Bei RÜ 1 ist vorerst keine automatische Entlastungs-Messeinrichtung notwendig, weil die Gemeinde im Gesamteinzugsgebiet von RÜ 1 bereits Abtrennungen aus der Kanalisation im Mischsystem von Einzelgebieten in Planung hat. Die Erfahrungen auf den Abfluss aus der Umsetzung können abgewartet werden.

**2. Kostenentscheidung**

**2.1** Die Gemeinde Bernhardswald trägt die Kosten des Verfahrens.

**2.2** Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt. Es sind keine Auslagen angefallen.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.03.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, wurde der Gemeinde Bernhardswald die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem in den Bachhöflbach und in den Wenzenbach sowie das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald in den Wenzenbach erteilt.

Mit E-Mail vom 07.07.2023 teilte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit, dass es im Gutachten zum wasserrechtlichen Verfahren „Abwasseranlage Bernhardswald, Gemeinde Bernhardswald“ vom 06.03.2023 zu einer Verwechslung gekommen sei, welche sich im Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.03.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, fortgesetzt habe.

Bei einem abwassertechnischen Gespräch zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Gemeinde Bernhardswald am 16.06.2023 über die weitere Umsetzung der Nebenbestimmungen im Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.03.2023, Az.: S 31-4-6323-Bernhardswald, hat die Gemeinde Bernhardswald angeführt, dass es sich bei RÜ 1 nur um eine Notentlastung bei Starkregenereignissen bzw. Sturzfluten handle und dies durch die bereits geplante Umgestaltung der Kanalisation im Einzugsgebiet in absehbarer Zeit geändert werde.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

### 2. **Änderung der gehobenen Erlaubnis**

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ergeht im förmlichen Verfahren (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 - 78 BayVwVfG). Für die Änderung der gehobenen Erlaubnis entfällt gemäß Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG das förmliche Verfahren, wenn es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt. Dies ist der Fall, wenn

- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder der Erlaubnis nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden.

Die Gemeinde Bernhardswald wird durch die redaktionelle Änderung sowie die vorerst nicht notwendige automatische Entlastungs-Messeinrichtung bei RÜ 1 nicht schlechter gestellt. Nachdem weder wasserwirtschaftliche noch andere Belange der Änderung der Erlaubnis entgegenstehen, entfällt das förmliche Verfahren für die mit diesem Bescheid festgesetzte Änderungen der gehobenen Erlaubnis.

- 2.1 Die Änderung der Ziffer 1.1.4 „Beschreibung der Einleitungen aus den Entlastungsanlagen von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Mischsystem und der Abwasserbehandlungsanlage Bernhardswald“ ist rein redaktioneller Art. Eine Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange erfolgt durch die redaktionelle Änderung nicht.
- 2.2 Die Änderung der Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.5 kann nur dann versagt werden, wenn durch die beantragte Gewässerbenutzung schädliche, auch durch Nebenstimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sprach sich dafür aus, dass bei RÜ 1 vorerst keine automatische Entlastungs-Messeinrichtung zu errichten ist, da die Gemeinde Bernhardswald im Gesamteinzugsgebiet von RÜ 1 bereits Abtrennungen aus der Kanalisation im Mischsystem von Einzelgebieten in Planung hat.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Auslagen sind nicht entstanden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Aufgrund der Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages können Sie nähere Informationen zu Ihren Rechten zum Datenschutz unter folgender Internetadresse abrufen: <http://www.landkreis-regensburg.de/meta/datenschutz>. Sie können die Hinweise zum Datenschutz zudem beim Landratsamt Regensburg anfordern bzw. einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rank  
Sachgebietsleiterin

#### **Anlage**

1 Empfangsbekanntnis

#### **In Abdruck**

Zum Wasserbuch